

Policy für Forschungsdatenmanagement an der Universität Wien

1. Präambel

Die Universität Wien erkennt die grundlegende Bedeutung von Forschungsdaten für die Aufrechterhaltung von qualitativ hochwertiger Forschung und für wissenschaftliche Integrität an. Die Universität Wien ist sich bewusst, dass korrekte und einfach abrufbare Forschungsdaten die Grundlage und ein wesentlicher Bestandteil vielfältiger Forschungstätigkeiten sind. Der Zugang zu Forschungsdaten ist auch zur Überprüfung und Validierung von Forschungsprozessen und -ergebnissen erforderlich. Mit ihrem hohen Nutzungspotenzial für Wissenschaft und Gesellschaft haben Forschungsdaten einen nachhaltigen Wert.

Diese Policy für Forschungsdatenmanagement verfolgt mehrere Ziele. Forscher*innen sollen bei der Verarbeitung (wie Erhebung, Speicherung, Veränderung, Verwendung, Verbreitung, Löschung, etc.) von Forschungsdaten bestmöglich unterstützt und die Risiken bei der Verarbeitung von Forschungsdaten reduziert werden. Insbesondere sollen Dienstleistungen für Forscher*innen angeboten werden, die es ermöglichen, Forschungsdaten, die Publikationen zugrunde liegen, zu archivieren. Dies entspricht einer zeitlich definierten oder langfristigen Speicherung von Forschungsdaten, so dass auf diese zugegriffen werden kann und diese genutzt werden können. Forscher*innen werden beraten und unterstützt, wenn sie ihre Forschungsdaten veröffentlichen, für wissenschaftliche Zwecke teilen und/oder archivieren möchten. Weiters weist die Policy für Forschungsdatenmanagement auf die vorrangige Behandlung von Fördervorgaben hin, die den Zugang zu Forschungsdaten vorschreiben. Der Universität Wien ist die Einhaltung der FAIR-Prinzipien¹ sowie die Teilnahme an der European Open Science Cloud ein Anliegen. Die Policy wird von einer Website mit Begriffsdefinitionen, häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQ) und Informationen zu Unterstützungsangeboten und Kontaktpersonen begleitet.²

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Policy für Forschungsdatenmanagement gilt für alle an der Universität Wien tätigen Forscher*innen. Im Falle durch Drittmittel geförderter Forschung oder durch Dritte für Forschung zur Verfügung gestellte Daten sind etwaige mit den Fördergeber*innen getroffene Vereinbarungen, insbesondere bezüglich des Rechts am geistigen Eigentum, der Zugriffsrechte auf und der Rechte zur Speicherung von Forschungsdaten vorrangig zu behandeln.

¹ vgl. Wilkinson, M., Dumontier, M., Aalbersberg, I. et al. The FAIR Guiding Principles for scientific data management and stewardship. *Sci Data* 3, 160018 (2016).
<https://doi.org/10.1038/sdata.2016.18>; [Guidelines on FAIR Data Management in Horizon 2020](#); <https://www.force11.org/group/fairgroup/fairprinciples>

² rdm.univie.ac.at

Die Verarbeitung von Forschungsdaten hat ausschließlich im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften zu erfolgen.

3. Nutzungsrechte

Die Nutzungsrechte an Forschungsdaten liegen im Regelfall bei der Universität Wien. Das kann gesetzlich begründet sein³ oder durch entsprechende Regelungen in den Arbeitsverträgen zwischen den Forscher*innen und ihre(m)*r Arbeitgeber*in. Die Regelung der Rechte kann außerdem durch weitere Vereinbarungen, wie z.B. Verträge mit Fördergeber*innen, Stipendien oder Konsortialverträge, erfolgen.

Die Universität Wien befürwortet die Veröffentlichung von Forschungsdaten unter offenen Lizenzen, sofern keine rechtlichen, vertraglichen, ethischen oder sonstigen dokumentierten Gründe entgegenstehen.

Die Mitarbeiter*innen der Universität Wien sind dazu berechtigt, die von ihnen erarbeiteten Forschungsdaten unter offenen Lizenzen und Lizenzen zur wissenschaftlichen Nutzung in Repositorien zu veröffentlichen und zugänglich zu machen. Diese Berechtigung gilt, solange der Lizenzierung und Veröffentlichung keine rechtlichen, vertraglichen, ethischen oder sonstigen Gründe, wie etwaige kommerzielle Verwertungsinteressen der Universität Wien, entgegenstehen. Die Verfügbarkeit der Daten zu Forschungs- und Lehrzwecken muss uneingeschränkt bestehen bleiben.

Forscher*innen, die erstmalig ein solches Repositorien-Angebot in Betracht ziehen, wird dringend empfohlen, sich entsprechend beraten zu lassen.⁴

4. Anforderungen an die Verarbeitung von Forschungsdaten

Archiviert werden sollen mindestens alle Forschungsdaten, die einer Publikation zugrunde liegen und für die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse erforderlich sind, sofern diese nicht bereits anderweitig dauerhaft zur Verfügung gestellt werden und genutzt werden dürfen. Forschungsdaten, an deren Archivierung ein öffentliches Interesse oder ein fortgesetztes wissenschaftliches oder historisches Forschungsinteresse besteht oder durch welche statistische Zwecke verfolgt werden, sollen ebenfalls archiviert werden. Forscher*innen beurteilen unter Berücksichtigung der konsensualen Praktiken in ihren Fachgebieten, welche Forschungsdaten für die Nachvollziehbarkeit oder eine weitergehende Verwendung benötigt werden. Generell können Forscher*innen die Angebote der Universität Wien nutzen, um Forschungsdaten und ggf. die zugehörigen Aufzeichnungen zu archivieren.

³ Unter anderem durch § 76d UrhG (für geschützte Datenbanken) und §40b UrhG (für Computerprogramme).

⁴ Die Website dm.univie.ac.at enthält ausführliche Hinweise zu den vorhandenen Beratungsangeboten.

Die Forschungsdaten sollen in geeigneter Form zugänglich gemacht werden, so dass mindestens an der Universität Wien tätige Forscher*innen mit einem berechtigten Interesse (z.B. innerhalb einer Forscher*innengruppe) Zugang zu den Forschungsdaten haben, um auftretende Fragestellungen beantworten zu können (z.B. für weiterführende Forschung, zur Validierung, Nachvollziehbarkeit und Qualitätssicherung).

Die Speicherung und Zurverfügungstellung von Forschungsdaten soll in einem geeigneten Repository oder Archivierungssystem, wie einem etablierten fachspezifischen (z.B. AUSSDA in den Sozialwissenschaften), einem institutionellen (z.B. PHAIDRA an der Universität Wien) oder einem allgemeinen kostenlosen erfolgen.⁵

Veröffentlichte Daten sollen mit persistenten Identifikatoren versehen werden. Die Bewahrung der Integrität von Forschungsdaten ist von zentraler Bedeutung. Die Forschungsdaten sollen korrekt, vollständig, unverfälscht und auf zuverlässige Art gespeichert werden. Außerdem befürwortet die Universität Wien, Forschungsdaten entsprechend der FAIR-Prinzipien auffindbar, zugänglich, interoperabel und, sofern möglich, für die Nachnutzung verfügbar zu machen.

Sofern keine rechtlichen, vertraglichen, ethischen oder sonstigen dokumentierten Gründe entgegenstehen, sollen Forschungsdaten unter eine Lizenz für offene Nutzung gestellt werden. Metadaten sollen soweit möglich in die Gemeinfreiheit entlassen werden, beispielsweise mittels CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication.

Die Mindestaufbewahrungsfrist von Forschungsdaten und zugehöriger Aufzeichnungen beträgt im Regelfall 10 Jahre ab Veröffentlichung.⁶ Im Sinne nachhaltiger Forschung wird eine längerfristige Speicherung ohne Löschrufen befürwortet.

Sofern Forschungsdaten und zugehörige Aufzeichnungen aus rechtlichen oder ethischen Gründen oder nach Ablauf der erforderlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht oder vernichtet werden, muss dies in Übereinstimmung mit allen rechtlichen und inneruniversitären Vorgaben, und unter dem Aspekt der Nachvollziehbarkeit erfolgen. Dabei müssen die Interessen sonstiger Beteiligter (z.B. Fördergeber*innen) sowie Aspekte der Vertraulichkeit und Sicherheit berücksichtigt werden.

Im Zuge der Forschungstätigkeit an der Universität Wien werden auch personenbezogene Daten verarbeitet. Personenbezogene Daten sind durch datenschutzrechtliche Vorgaben besonders geschützt, ihre Verarbeitung bedarf einer rechtlichen Grundlage.⁷ Sie müssen daher mit der gebotenen Sorgfalt im Einklang mit der Rechtsvorschrift ordnungsgemäß verarbeitet werden.⁸ Generell gilt es, bei der

⁵ Aufgeführt sind zwei Repositorien an der Universität Wien.

⁶ Vgl. FAQ für eine Diskussion verschiedener Aufbewahrungsfristen.

⁷ Gemäß Art. 6 DSGVO.

⁸ Vgl. dazu auch insbesondere § 2f FOG als Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) sowie das Forschungsorganisationsgesetz (FOG) und alle weiteren anwendbaren Materiengesetze stets einzuhalten. In der Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten sind zudem gesonderte, erhöhte Anforderungen des Datenschutzes zu erfüllen.⁹

5. Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten

Die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten für Forschungsdatenmanagement während und nach Abschluss der Forschungstätigkeit liegen bei der Universität Wien und der an ihr tätigen Forscher*innen. Die Verarbeitung muss mit den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis übereinstimmen. Der Begriff Forschungsdaten bezieht sich im Folgenden immer auf diejenigen Forschungsdaten, die unter die in Abschnitt 4 beschriebenen Anforderungen fallen.

5.1. Verantwortungsbereiche der Forscher*innen

- a. Management von Forschungsdaten unter Einhaltung der in dieser Policy angeführten Grundsätze und Vorgaben. Dazu zählen Sammlung, Dokumentation, Archivierung, Zugang und Speicherung oder ordnungsgemäße Vernichtung von Forschungsdaten und zugehöriger Aufzeichnungen. Dies umfasst auch die Festlegung von Protokollen und Verantwortlichkeiten in einem gemeinsamen Forschungsprojekt.
- b. Datenmanagementpläne (DMP) oder Protokolle sollen ausdrücklich administrative Angaben, Charakteristiken der Daten, Verarbeitung mit Dokumentation und Metadaten (ggf. unter Einhaltung von Standards), Pläne und Umsetzungen zu Veröffentlichung und Speicherung sowie rechtliche und ethische Rahmenbedingungen der verwendeten Daten festhalten.
- c. Alle Vorgaben der Fördergeber*innen und der Universität Wien sind einzuhalten; besondere Vorgaben bei Projekten und deren Umsetzung sind zusätzlich zu dokumentieren.
- d. Die Nachnutzung der Forschungsdaten soll auch nach Projektabschluss bzw. nach Beendigung der Tätigkeit an der Universität Wien ermöglicht werden. Dies umfasst die Festlegung der Nutzungsrechte für die Phase nach Abschluss des Projektes bzw. der Tätigkeit, sowie die Klärung der Datenspeicherung und -archivierung bei Beendigung der Mitarbeit am Projekt bzw. an der Universität Wien.
- e. Datensicherung und Einhaltung aller organisatorischen, gesetzlichen, institutionellen und anderen vertraglichen und rechtlichen Vorgaben, sowohl in Bezug auf die Forschungsdaten als auch hinsichtlich der Verwaltung zugehöriger Aufzeichnungen (beispielsweise Informationen zu Kontext und Herkunft).

⁹ Gemäß Art. 9 DSGVO.

5.2. Verantwortungsbereiche der Universität Wien

- a. Erhöhung der Handlungskompetenzen von Organisationseinheiten, Bereitstellung und Aufrechterhaltung von angemessenen Maßnahmen und Ressourcen für forschungsunterstützende Dienstleistungen.
- b. Unterstützung von guter wissenschaftlicher Praxis und etablierten wissenschaftlichen Praktiken. Dies wird durch Bereitstellung von Vorlagen für Datenmanagementpläne, Monitoring und Unterstützungsmaßnahmen ermöglicht.
- c. Aus- und Weiterbildungsangebote für Forschungsdatenmanagement.
- d. Bereitstellung von Instrumenten, Dienstleistungen und Infrastrukturen zur Erfassung, Speicherung und Langzeitarchivierung von Forschungsdaten und zugehöriger Aufzeichnungen, um während und nach Abschluss der Forschungstätigkeit Zugang zu den Forschungsdaten zu ermöglichen.
- e. Zugang zu Dienstleistungen und Infrastrukturen, die es den Forscher*innen ermöglichen, ihre nach dieser Policy sowie aus Verträgen mit Drittmittelgeber*innen und aus sonstigen Rechtsquellen bestehenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

6. Gültigkeit

Diese Policy wurde vom Rektorat der Universität Wien am 8. September 2021 unterzeichnet.